



Merkblatt zur Beachtung bei Dienstunfällen

1. Anzeige des Dienstunfalls

Unfälle während des Dienstes, auf dem Wege zum bzw. vom Dienst oder während einer Dienstreise, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, sind im Interesse der/des Verletzten Beamtin/Beamten, unabhängig von der Schwere der Verletzungen, umgehend mit dem Vordruck „**Unfallanzeige Dienstunfall** - Nur für Beamtinnen/Beamte - nicht für beurlaubte Beamtinnen/Beamte -“ dem Bundeseisenbahnvermögen, Beamtenunfallfürsorge, Dienststelle, Nord Ast Berlin, Postfach 41 06 49, 12116 Berlin anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist bei zugewiesenen Beamtinnen und Beamten die/der Vorgesetzte der zuständigen Organisationseinheit des jeweiligen DB Konzernunternehmens, ansonsten die/der Dienstvorgesetzte der zuständigen BEV-Dienststelle oder deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Dienstherrn zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind. Die Anzeige ist auch zu erstatten, wenn kein Arzt aufgesucht wurde und/oder keine Dienstunfähigkeit vorliegt.

2. Umfang des Heilverfahrens

2.1 Das Heilverfahren nach einem Dienstunfall richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Durchführung von Heilverfahren nach § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilVfV) v. 09.11.2020 (BGBl. I S. 2349)

2.2 Der Anspruch eines durch Dienstunfall Verletzten auf ein Heilverfahren wird dadurch erfüllt, dass ihm die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden. Dies sind die Kosten, die erforderlich sind, um die Folgen des Dienstunfalls zu beseitigen oder wenigstens zu mindern. Als angemessen gelten die Kosten, die zu dem angestrebten Heilerfolg in einem den Aufwand rechtfertigenden vernünftigen Verhältnis stehen.

2.3 Kosten der Heilbehandlung werden erstattet für

- a) Untersuchung, Beratung, Verrichtung, Behandlung, Beobachtung und andere Maßnahmen der Heilbehandlung, die vom Arzt oder Zahnarzt vorgenommen oder schriftlich angeordnet sind,
- b) die bei den Maßnahmen zu a) verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche oder zahnärztliche Verordnung beschafften Arzneimittel, und andere Heilmittel,
- c) die Behandlung in Krankenhäusern, in denen die erbrachten Leistungen nach den Grundsätzen der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils gültigen Fassung berechnet werden, und zwar die Kosten für die allgemeinen Krankenhausleistungen, die gesondert berechenbaren Nebenleistungen auch für eine Unterkunft in einem Zweibettzimmer und für gesondert berechenbare ärztliche Leistungen. Bei Vorliegen besonderer (dienstlicher) Gründe gelten weitergehende Regelungen.

2.4 Bei Beamtinnen/Beamten aller **Besoldungsgruppen bis A 8** gilt für die Vergütung der ärztlichen Heilbehandlungskosten grundsätzlich der „Vertrag zwischen dem Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens, Bonn, und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Köln, über die Heilbehandlung der durch Dienstunfall verletzten Beamten des Bundeseisenbahnvermögens“ vom 21.05.84 in der jeweils gültigen Fassung (Stand 01.10.2007, veröffentlicht in „Deutsches Ärzteblatt“ Heft 30 vom 27.07.2007).

Wenn sich Beamtinnen/Beamte der **Besoldungsgruppen A 9 und höher** in ambulante ärztliche Behandlung begeben, können die Behandlungskosten im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12.11.82 (BGBl. I S. 1522) in der jeweils gültigen Fassung erstattet werden

2.5 Abweichende Vereinbarungen über höhere Gebühren dürfen nicht abgeschlossen werden und gehen bei Nichtbeachtung zu Lasten der Beamtin / des Beamten.

2.6 Für die Vergütung zahnärztlicher Leistungen ist die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.87 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

3. Arztwahl

Ist auf Grund einer Verletzung mit einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit über den Unfalltag hinaus oder mit einer Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen, so hat sich die verletzte Person von einer **Durchgangsarztin oder einem Durchgangsarzt** untersuchen und behandeln zu lassen. Dabei hat die verletzte Person die freie Wahl unter den am Unfall-, Dienst- oder Wohnort niedergelassenen oder an einem dortigen Krankenhaus tätigen Durchgangsarztinnen und Durchgangsarzten.

Die Verpflichtung zum Aufsuchen einer Durchgangsarztin oder eines Durchgangsarztes entfällt jedoch bei Verletzungen, die ausschließlich die Augen, die Zähne, den Hals, die Nase oder die Ohren betreffen, sowie bei rein psychischen Gesundheitsstörungen, bei medizinischen Notfällen sowie bei Unfällen im Ausland.

4. Krankenhausaufenthalt

Der Beginn einer wegen der Unfallfolgen notwendigen Krankenhausbehandlung ist vom Dienstunfallverletzten oder seinen Angehörigen unverzüglich der Organisationseinheit/Personalstelle anzuzeigen. Wird vom behandelnden Arzt eine Krankenhausbehandlung für erforderlich gehalten, ist das Bundeseisenbahnvermögen (BEV), Dienststelle (Dst) Nord Außenstelle (Ast) Berlin (Beamtenunfallfürsorge), zu verständigen, das über die Kostenübernahme entscheidet.

5. Kostenerstattung

5.1 Bei ambulanter ärztlicher Behandlung (bitte Tz 2.4 beachten!) ist dem behandelnden Arzt eine bei der Organisationseinheit/Personalstelle erhältliche Kostenübernahmeerklärung zu übergeben. Bei Überweisungen von diesem Arzt zu einem anderen Arzt zur weiteren ambulanten Behandlung oder aus einem anderen Grund ist dort eine weitere Kostenübernahmeerklärung zu übergeben. Dies gilt auch für ärztlich verordnete Heilbehandlungen durch selbständige Angehörige von Heilberufen (z. B. Masseur und Krankengymnasten). In diesen Fällen entstehen keine Behandlungskosten, die der Verletzte zunächst selbst auszulegen hätte, da das BEV, Dst Nord Ast Berlin, direkt mit dem Arzt / Masseur / Krankengymnasten abrechnet.

Achtung: Bei fehlender Kostenübernahmeerklärung muss der Verletzte damit rechnen, mit Kosten belastet zu werden, die nicht erstattungsfähig sind.

5.2 Es ist darauf zu achten, dass alle Verordnungen des Arztes über Arznei- und Heilmittel sowie Hilfsmittel den Vermerk tragen:

„Auf Kosten des BEV wegen des Dienstunfalls vom _____“

5.3 Die Beschaffung, Erneuerung sowie Ausbesserung von verordneten Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, soweit die Kosten für diese im Einzelfall 1000,00 Euro übersteigen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das BEV, Dst Nord Ast Berlin. Solche ärztlichen Verordnungen sind mit einem Kostenvoranschlag daher vor der Beschaffung dorthin vorzulegen.

5.4 Die Kosten für Arznei- und Heilmittel sowie für Hilfsmittel sind, wenn sie von den Apotheken oder anderen Stellen nicht unmittelbar dem BEV, Dst Nord Ast Berlin, in Rechnung gestellt werden, vom Verletzten vorläufig zu begleichen. Für die Vorlage der bezahlten Verordnungen (Rezepte) gilt die nachfolgende Tz 5.6 entsprechend.

5.5 Vor Beginn einer Zahnbehandlung ist dem BEV, Dst Nord Ast Berlin, ein „Heil- und Kostenplan für die Beseitigung von Unfallfolgen (mit Befund)“ vorzulegen. Dem Zahnarzt ist eine Kostenübernahmeerklärung mit der Genehmigung zu übergeben.

5.6 Rechnungen über dienstunfallbedingte Heilbehandlungskosten sind zu senden an:

Bundeseisenbahnvermögen
Dienststelle Nord Ast Berlin
Postfach 41 06 49
12116 Berlin

Aus den Rechnungen muss ersichtlich sein:

- der Tag der Behandlung,
- der Grund der Leistungen (Diagnose),
- die Art der Leistungen (Ziffer der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte),
- der Rechnungsbetrag,
- der ärztliche Vermerk: „Auf Kosten des BEV wegen des Dienstunfalls vom _____“.

5.7 Die Kosten für die Benutzung von Beförderungsmitteln (z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Taxi, Krankenwagen) werden nur erstattet, wenn die Benutzung aus Anlass der Heilbehandlung notwendig war und die Notwendigkeit der Beförderung vom Arzt bescheinigt worden ist. Die Bescheinigung ist der Rechnung über die Transportkosten beizufügen.

Zur Beachtung: Die Abrechnungsunterlagen (Rechnungen, Rezepte, Bescheinigungen o.ä.) sind grundsätzlich im Original einzureichen. Kopien sind, im Gegensatz zur KVB, nicht erstattungsfähig!

6. Sachschäden

Für unfallbedingte Sachschäden kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Ersatz geleistet werden, soweit der Schaden nicht auf andere Weise (z. B. Versicherung, Schadenersatzanspruch gegen Dritte) ersetzt wird (§ 32 Satz 1 BeamtenVG). Innerhalb einer **Ausschlussfrist von 3 Monaten**, vom Unfalltag an gerechnet, sind formlose schriftliche Anträge an das BEV, Dst Nord Ast Berlin, zu richten. Die Aufnahme des Sachschadens in der Unfallmeldung ersetzt nicht den vorgenannten Antrag

7. Weitere Auskünfte erteilt:

BEV, Dst Nord, Ast Berlin, Telefon: 030 77029-0, Telefax: 030 77029-159
E-Mail: poststelle.berlin@bev.bund.de oder poststelle-nord-be@bev.bund.de-mail.de
Internet: www.bev.bund.de oder www.bundeseisenbahnvermoegen.de